

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in Europäischer Ethnologie, wie sie dem Lehrprofil der (a) Europäischen Ethnologie entspricht, bzw. der (b) „Anthropologie“, wie sie im angloamerikanischen und frankophonen Sprachraum etabliert ist, oder (c) in inhaltlich benachbarten Fächern im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere unter (a): - Kulturanthropologie, Volkskunde, empirische Kulturwissenschaft oder Ethnologie (vgl. http://www.d-g-v.org/ bzw. http://www.dgv-net.de/); unter (b): - Sociocultural und Physical Anthropology (vgl. die Fachdefinition http://www.aaanet.org/), - Anthropologie (vgl. die Fachdefinition http://www.afa.msh-paris.fr/). Als benachbarte Fächer im Sinne von (c) zählen insbesondere aber nicht ausschließlich: Cultural Studies, Europastudien, Science and Technology Studies, Urban Studies, Sozialwissenschaften. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen Theorien der Ethnologie (u.a. Kulturtheorien, Symbol- und Gesellschaftstheorien, Handlungs- und Praxistheorien) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentraler Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung europäisch-ethnologischer Probleme und Fragen geeignet sind (etwa Klassiker der Ethnologie/Anthropologie oder theoretische Ansätze in den Feldern soziale Differenzierung, Sozialgeschichte, soziale Ungleichheit, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Kulturvergleich, Symboltheorie). Es gelten die Definitionen für Europäische Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Methoden der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in klassischen und modernen Methoden der Ethnographie (im Zentrum stehen hier die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken) bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in thematischen Feldern der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen u.a. in den Feldern Stadtforschung, Europäisierung, Wissenschafts- und Technikforschung, Sozialgeschichte der Modernisierung, Migrationsforschung oder Museumsforschung. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Berufsfelder im Umfang von mindestens 300 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbenen berufspraktischen Erfahrungen im Umfang von nicht weniger als 300 Zeitstunden kann sich rangverändernd auswirken. Die berufspraktische Tätigkeit muss den maßgeblichen Umfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berücksichtigt werden (angestellte und/oder freiberufliche und/oder vergleichbare) Tätigkeiten, in denen kulturtheoretisch informierte Expertise

	genutzt und/oder empirisch (Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene) gearbeitet wurde und die dabei in Kultureinrichtungen und –institutionen, in NGOs, in der Politik- und Organisationsberatung, im Journalismus, in Bildungseinrichtungen oder vergleichbaren Bereichen verrichtet wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben und der konkrete Bezug dem Inhalt und dem Anteil nach an der Tätigkeit zu kulturanthropologischen Wissensfeldern und Arbeitsweisen hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort weder eine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl noch des Tätigkeitsprofils erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit und deren inhaltliche Beschreibung werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet.

bb. Auswahlpunkte für weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 10 ECTS-Credits bis weniger als 20 ECTS-Credits werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 20 ECTS-Credits bis weniger als 30 ECTS-Credits werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 30 und mehr ECTS-Credits werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Umfang an weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden ECTS-Credits in Kenntnissen im Studienfach Europäische Ethnologie.

cc. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 300 Zeitstunden bis weniger als 600 Zeitstunden werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 600 Zeitstunden bis weniger als 900 Zeitstunden werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 900 und mehr Zeitstunden werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, aufsummiert werden. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Zeitstundenumfang.